



Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Messwesen (MessG)

Bern-Wabern, 25. August 2010

Inhalt

1 Ausgangslage

2 Vernehmlassungsteilnehmer

3 Überblick über die Stellungnahmen

4 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

4.1 Umwandlung des METAS in eine dezentrale Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit und Rechnung

4.2 Organisation und Finanzierung des METAS

4.3 Kompetenzen der Kantone und des Bundes

4.4 Totalrevision des geltenden Messgesetzes

4.5 Weitere Punkte

5 Zusammenfassung

Anhang

Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und alle Teilnehmenden, die eine Stellungnahme oder eine Antwort eingereicht haben

1 Ausgangslage

Zur Umsetzung des Corporate-Governance-Berichts beschloss der Bundesrat am 25. März 2009 eine Reihe von Massnahmen. Unter anderem beauftragte er das EJPD, die Organisation des Bundesamts für Metrologie (METAS) zu überprüfen.

Das METAS ist heute ein Bundesamt, welches als FLAG-Amt (Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget) geführt wird. Aufgaben, Strukturen und Herausforderungen des METAS werden wesentlich durch den Markt und nicht durch die Politik gesteuert. Das METAS erfüllt dadurch, dass es die Masseinheiten an Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft weitergibt, zur Hauptsache Dienstleistungen mit Monopolcharakter. Daneben erbringt es Dienstleistungen am Markt und in geringem Umfang Aufgaben der Wirtschafts- und der Sicherheitsaufsicht; Ministerialaufgaben sind vernachlässigbar.

Neben dem Aufgabencharakter ist auch die Tatsache zu beachten, dass in der Einheitenweitergabe (Tätigkeiten der Produktgruppe 3 des Leistungsauftrags 2008-2011) ausländische Metrologieinstitute das METAS auf dem Heimmarkt bereits heute konkurrenzieren. Diese Herausforderungen verlangen für das METAS einerseits eine flexible Organisationsform und andererseits eine doch vorhandene Anbindung an den Staat; beides würde eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit bieten, welche organisationsrechtlich der dezentralen Bundesverwaltung zugeordnet ist.

Eine solche Dezentralisierung erfordert gesetzliche Anpassungen. Bei der Ausarbeitung der neuen gesetzlichen Grundlagen zeigte sich, dass die zahlreichen neuen Bestimmungen für die zu schaffende öffentlich-rechtliche Anstalt sich nur sehr schwer in das bestehende Gesetz einpassen liessen. Aus diesem Grund soll das Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (SR 941.20) einer Totalrevision unterzogen werden. Aufgaben und Tätigkeitsfeld des METAS werden durch die Totalrevision nicht verändert. Es erweist sich jedoch als notwendig, die Struktur des Gesetzes einer weitgehenden Anpassung zu unterziehen und dieses enger an den Aufbau der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (SR 941.210) anzulehnen. Neu in das Gesetz aufgenommen werden ausserdem bisher fehlende gesetzliche Grundlagen namentlich im Bereich der Zuständigkeit des Bundesrates zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge sowie für Beiträge an Forschungsprogramme mit internationalen oder ausländischen Organisationen. In einigen Punkten werden Anpassungen vorgenommen, weil sich die bisherige Regelung als nicht mehr sachgerecht oder notwendig erweist (beispielsweise die Aufhebung der Genehmigungspflicht der Zahl der kantonalen Eichkreise). Schliesslich wird auch die Gelegenheit ergriffen, um das Zeitgesetz vom 21. März 1980 (SR 941.299) aufzuheben und dessen Regelungen in das neue Messgesetz zu integrieren.

Am 14. April 2010 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung zum Entwurf einer Totalrevision des Bundesgesetzes über das Messwesen eröffnet. Die Vernehmlassung wurde vom 14. April bis zum 31. Juli 2010 durchgeführt.

2 Vernehmlassungsteilnehmer

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden alle Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Verbände und Institutionen eingeladen.

Insgesamt wurden für diese Vernehmlassung 72 Adressaten und Adressatinnen angeschrieben. Rund die Hälfte davon haben keine Antwort eingereicht oder explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Zusätzlich haben sich 8 nicht offiziell eingeladene Interessengruppen, Verbände, Organisationen oder Einzelne mit einer Stellungnahme zu Wort gemeldet. Es sind 43 Stellungnahmen mit inhaltlichen Bemerkungen eingegangen. Eine Übersicht über die

Vernehmlassungsadressaten und zusätzlich eingereichte Stellungnahmen findet sich im Anhang.

3 Überblick über die Stellungnahmen

Grundsätzliche Haltung in den Vernehmlassungsantworten zum Gesetzesentwurf und zur Dezentralisierung des METAS:

	Kantone	Parteien	Verbände etc.	Einzelne
Einverstanden	AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG	SVP, FDP, CVP	Schweizerischer Bauernverband (SBV), economiesuisse, electrosuisse, Eidgenössische Kommission für das Messwesen (EKMet), Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW), Schweizer Waagenverband (SWV), Vereinigung der Kader des Bundes (VKB), Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)	Mettler-Toledo GmbH
Einverstanden mit Dezentralisierung des METAS, Einwände wegen Aufgabenteilung von Bund und Kantonen			Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers	
Neutral	ZH		Schweizerischer Gewerbeverband	
Skeptisch			Schweizerische Gesellschaft für Akustik, Swiss Engineering (STV), Verband Schweizerischer Eichmeister (VSE)	
Ablehnung	AG, AI, GL		Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)	Hediger Lab AG, Swiss Waagen DC GmbH
Anderes Vorgehen*	TG			
Expliziter Verzicht auf Stellungnahme	SG, SH, VD	SP, CSP	KV Schweiz, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Städteverband, Stiftung für Konsumentenschutz SKS	Bundesverwaltungsgericht

* Anderes Vorgehen vorgeschlagen: Erst Neuorganisation des ganzen gesetzlichen Messwesens, insbesondere der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen, dann allenfalls Neuorganisation des METAS.

4 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen¹

4.1 Umwandlung des METAS in eine dezentrale Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit und Rechnung

Die Stellungnahmen zum zentralen Element der Totalrevision des Messgesetzes sind überwiegend positiv. Alle Parteien, die sich haben vernehmen lassen, unterstützen die Umwandlung des METAS in eine dezentrale Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit und Rechnung. Auch fast alle Kantone sind mit der Dezentralisierung des METAS grundsätzlich einverstanden. Viele von ihnen verbinden ihre Zustimmung allerdings mit der Erwartung, dass, wie im Entwurf vorgesehen,

- die bisherige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Vollzug des gesetzlichen Messwesens beibehalten wird,
- für die Kantone keine zusätzlichen Kosten entstehen
- und die Dienstleistungen des METAS für die kantonalen Stellen im Vollzug des gesetzlichen Messwesens weiterhin erbracht werden.

Unterstützt wird die Umwandlung des METAS auch von zahlreichen Verbänden und weiteren interessierten Kreisen.

Abgelehnt wird die Verselbstständigung des METAS von vier Kantonen und vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund. Drei Kantone halten sie für ungenügend begründet oder sind der Ansicht, die bestehenden Herausforderungen liessen sich auch mit der heutigen Organisationsform des METAS als FLAG-Amt bewältigen. Ein Kanton stellt die Frage, ob die Umsetzung des Eich-, Mess- und Kontrollwesens künftig nicht national erfolgen sollte, und erwartet anstelle des vorgelegten Gesetzesentwurfs zuerst ein Grobkonzept für die Schaffung eines nationalen Eichamtes, welches zum Beispiel im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen zu diskutieren wäre. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hält fest, der gesetzgeberische Aufwand sei nicht gerechtfertigt, wenn es allein darum gehe, Vorgaben des Corporate-Governance-Berichts des Bundesrates zu erfüllen, und vermutet, die Verselbstständigung sei letztlich nur personalpolitisch motiviert. In zwei Einzeleingaben wird die Verselbstständigung mit dem Argument abgelehnt, das METAS solle sich auf seine Hauptaufgaben – insbesondere die Realisierung und Weitergabe der Grundeinheiten des internationalen Einheitensystems – konzentrieren und nicht Tätigkeiten im nicht hoheitlichen Bereich ausbauen.

4.2 Organisation und Finanzierung des METAS

In mehreren Stellungnahmen wird verlangt, dass bei der Organisation und Finanzierung des METAS besonders auf eine klare Abgrenzung zwischen hoheitlichen und gewerblichen Aufgaben zu achten sei; teilweise wird die Ausgliederung der gewerblichen Tätigkeiten in eine andere Organisation gefordert. Eine Quersubventionierung der gewerblichen Tätigkeiten durch solche Tätigkeiten, für die das METAS eine Abgeltung des Bundes erhalte, müsse verhindert werden. Es sei auch dafür zu sorgen, dass das METAS sich nicht auf Gebiete konzentriere, die finanziell interessant seien, und Gebiete vernachlässige, die finanziell uninteressant, aber volkswirtschaftlich wichtig seien.

4.3 Kompetenzen der Kantone und des Bundes

Viele Kantone begrüssen es ausdrücklich, dass die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen den Kantonen und dem Bund nicht neu gestaltet werden soll. Einige sind darüber besorgt, dass der Bundesrat einerseits den Kantonen neue Aufgaben zuweisen oder andererseits die Bundesaufgaben auf Kosten der Kantone erweitern könnte. Diese Regelungskompetenzen dürften nicht so genutzt werden, dass dem METAS die lukrativen

¹ Die Stellungnahmen zur Vernehmlassung sind im Internet verfügbar unter www.metas.ch > Themen > Totalrevision Messgesetz.

Tätigkeiten zugewiesen würden, während den Kantonen finanziell uninteressante, aber arbeitsintensive Tätigkeiten verblieben. Viele Kantone halten fest, dass die Kosten für die Kantone nicht steigen dürften. Ausserdem verlangen einige Kantone, dass das METAS die Unterstützung der kantonalen Eichämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch in Zukunft nicht vernachlässigen dürfe. Mehrfach wird gefordert, Änderungen in der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Kantonen und Bund dürften nur nach Anhörung der Kantone erfolgen.

4.4 Totalrevision des geltenden Messgesetzes

In mehreren Stellungnahmen wird bemängelt, der Vorentwurf zum neuen Messgesetz sei unübersichtlich, da er die Regelung des Statuts und der Aufgaben des METAS mit den metrologischen Bestimmungen vermenge. Die Zweiteilung der Vorlage in messtechnisch und organisatorisch relevante Bestimmungen würde mehr Transparenz schaffen.

Vereinzelt wird beanstandet, der Vorentwurf zum neuen Messgesetz enthalte sehr viele "Kann"-Bestimmungen. Sie würden dem Bundesrat einen grossen Spielraum für die nähere Ausgestaltung des Messwesens zugestehen.

4.5 Weitere Punkte

Nationale Messbasis: In mehreren Stellungnahmen wird die grosse Bedeutung einer hochstehenden nationalen Messbasis für den Wissens- und Werkplatz Schweiz hervorgehoben; Schweizer Ingenieure und Architekten benötigten sie als Grundlage für eine qualitativ einwandfreie Arbeit. Es sei gerechtfertigt, dafür Steuermittel einzusetzen.

Aufhebung des Zeitgesetzes: In den wenigen Stellungnahmen, die sich zu diesem Punkt äussern, wird die Integration des Zeitgesetzes in das neue Messgesetz begrüsst.

Personal- und vorsorgerechtliche Stellung des METAS-Personals: Die Unterstellung des Personals des METAS unter das Bundespersonalgesetz und seine Versicherung bei der Pensionskasse des Bundes werden in den wenigen Stellungnahmen zu diesem Punkt positiv aufgenommen.

5 Zusammenfassung

In der grossen Mehrheit der Stellungnahmen wird der Vorentwurf des neuen Messgesetzes unterstützt.

Ablehnende oder kritische Bemerkungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf einige wenige Themen:

- Vereinzelt wird die Umwandlung des METAS in eine dezentrale Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit und Rechnung als unnötig oder als unzureichend begründet abgelehnt.
- Mehrfach wird verlangt, hoheitliche und gewerbliche Aufgaben des METAS seien organisatorisch und finanziell klar voneinander abzugrenzen; eine Quersubventionierung der gewerblichen Tätigkeiten sei zu vermeiden.
- Überwiegend wird der Verzicht auf eine grundsätzliche Neuordnung der Kompetenzen von Kantonen und Bund begrüsst, und es wird gefordert, vor Änderungen in diesem Bereich seien die Kantone anzuhören.
- Häufig wird gefordert, dass die Neuregelung für die Kantone und für die Kunden des METAS nicht höhere Kosten zur Folge haben dürfe.
- Mehrfach wird bemängelt, der Vorentwurf zum neuen Messgesetz sei unübersichtlich; eine Zweiteilung der Vorlage in metrologische und organisatorische Bestimmungen sei vorzuziehen.

Anhang

Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und alle Teilnehmenden, die eine Stellungnahme oder eine Antwort eingereicht haben

Kantone und Kantonale Konferenzen

Adressaten: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU; KdK

Stellungnahme: alle Kantone ausser NE und der KdK

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme: SG, SH, VD

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten: BDP, CVP, FDP, SP, SVP, CSP, EDU, EVP, Grüne Partei der Schweiz, GB, Grünliberale Partei der Schweiz, Lega dei Ticinesi, PdAS, Alternative Kanton Zug

Stellungnahme: SVP, FDP, CVP

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme: SP, CSP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten: Schweizerischer Gemeindeverband; Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Stellungnahme:

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme: Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten: economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweiz. Bauernverband (SBV), Schweizerische Bankiervereinigung (SBV), Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB), Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz), Travail.Suisse

Stellungnahme: Schweiz. Bauernverband (SBV), Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB), Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), economiesuisse

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme: Schweizerischer Arbeitgeberverband, Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)

Weitere Organisationen

Adressaten: electrosuisse, Schweizerischer Verband für Wärmeverbrauchsmessung (SVW), Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Schweizerischer Verein für technische Inspektionen (SVTI), Schweizer Waagenverband (SWV), Schweizerischer Verband für Wärme- und Wasserkostenabrechnung (SVW), Verband der Schweizerischen Gasindustrie, VSG, Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), EUROLAB-CH, Verband Schweizerischer Eichmeister (VSE), Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW), Fédération romande des Consommateurs (FRC), Konsumentenforum (kf), Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana (ACSI), Personalverband des Bundes, Vereinigung der Ka-

der des Bundes VKB, Schweizerischer Anwaltsverband (SAV), Schweizerischer Juristenverein (SJV), Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR)

Stellungnahme: Vereinigung der Kader des Bundes VKB, Verband Schweizerischer Eichmeister (VSE), electrosuisse, Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE, Schweizer Waagenverband (SWV), Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW)

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme: Stiftung für Konsumentenschutz SKS

Zusätzlich eingereichte Stellungnahmen

Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, Schweizerische Gesellschaft für Akustik, Eidgenössische Kommission für das Messwesen (EKMet), Swiss Engineering (STV), Hediger Lab AG 8706 Feldmeilen, Swiss Waagen DC GmbH 8610 Uster, Mettler-Toledo GmbH 8606 Greifensee

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme: Bundesverwaltungsgericht